

GEMEINDE SAMERN

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hof Bodenkamp“

gleichzeitig

**Samtgemeinde Schüttorf,
18. FNP-Änderung**

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 222152
Datum: 18.08.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	7
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE UND ABLEITUNG ERFORDERLICHER MAßNAHMEN	15
4.1	Fledermäuse	15
4.2	Brutvögel	17
5	ZUSAMMENFASSUNG	20
6	LITERATURVERZEICHNIS	22

Wallenhorst, 18.08.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 18.08.2025

Proj.-Nr.: 222152

Daniel Berg, B.Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Das ca. 6,55 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage von Samern, zwischen der „Schüttorfer Straße“ und der Bundesautobahn A 31, und umfasst die Hofstelle Bodenkamp mit Teilen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

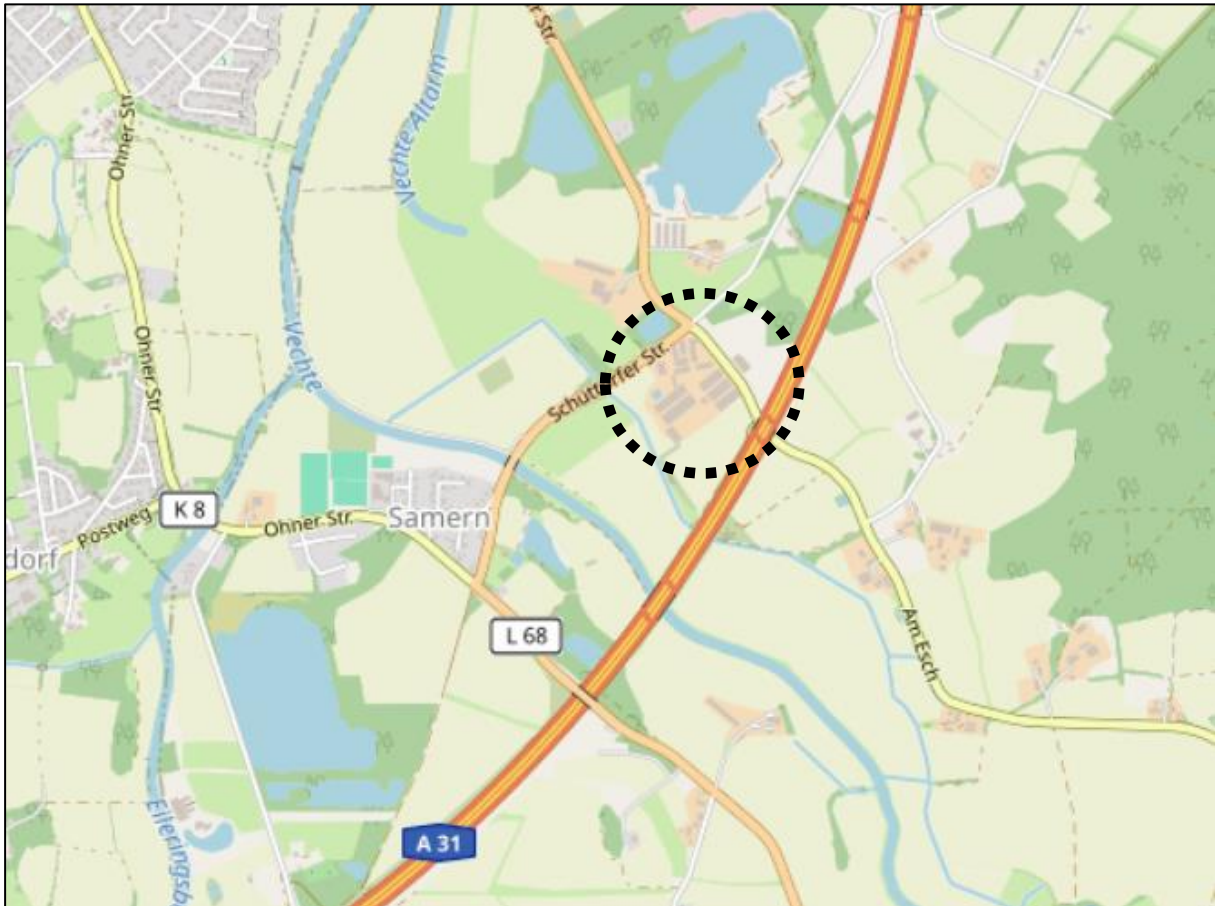


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes (unmaßstäblich).

[Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeinde Samern sind konkrete Bauabsichten der Bodenkamp van Bebbber Veredelung KG, einen Stall für Bullenmast zu einem Offenstall für die Schweinehaltung umzubauen. Darüber hinaus soll durch die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes auch eine noch nicht konkret durchgeplante Entwicklung der Hofstelle Bodenkamp für die kommenden Jahre sichergestellt werden.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeinde Samern (parallel dazu 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Schüttorf) werden die Belange im vorliegenden Artenschutzbeitrag aufgezeigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.²

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
---	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

¹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

² Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

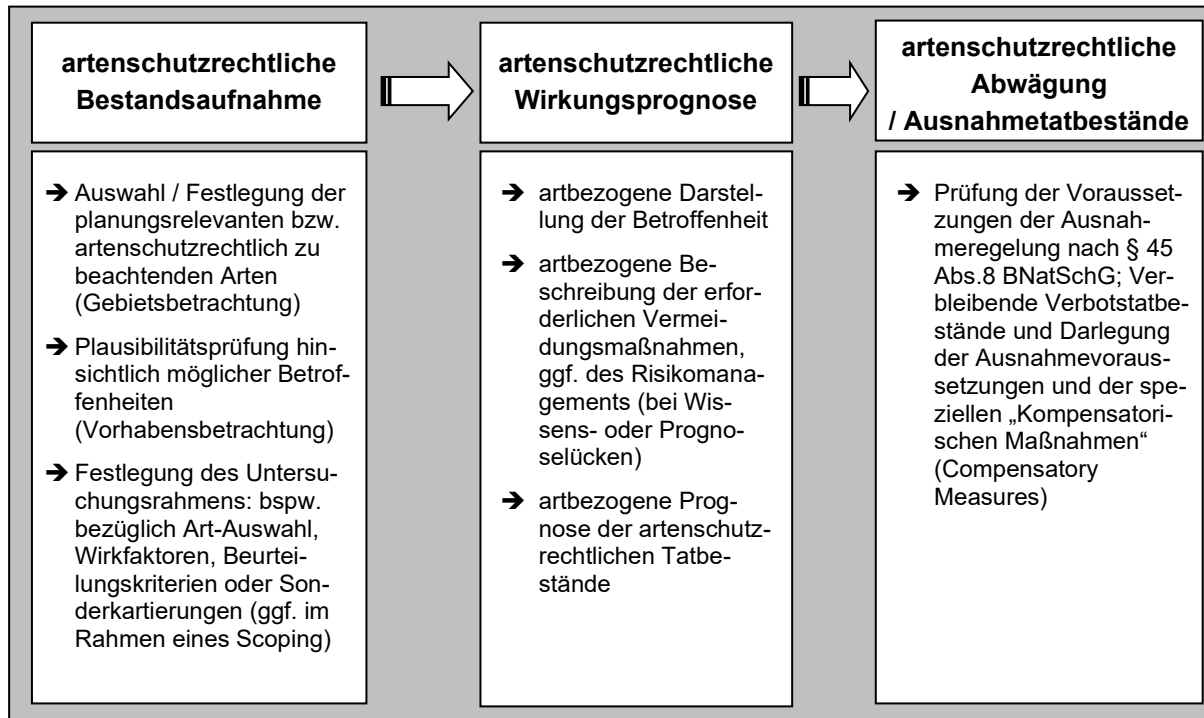
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Der größte Teil des Plangebietes beinhaltet die vorhandene Hofstelle Bodenkamp mit dazugehörigen (Wohn-)Gebäuden, Stallanlagen und sonstigen versiegelten Betriebsflächen sowie Grünanlagen/Gartenflächen. Die Hofstelle weist eine Eingrünung durch gemischte Gehölzbestände aus gebietsheimischen und -fremden Bäumen und/oder Sträuchern entlang der Grundstücksgrenzen auf. Die Brusthöhendurchmesser der Bäume reichen bis 40/50 cm. Entlang der „Schüttorfer Straße“ stockt ein Teil einer Allee auf dem Hofgelände, die aus Eichen und tlw. Buchen mit Brusthöhendurchmessern zwischen 20 und 100 cm besteht. Eine weitere Baumreihe stockt entlang der Straße „Am Esch“. Dabei handelt es sich um eine Eichenreihe mit Brusthöhendurchmessern zwischen 20/30 und 50/60 cm. Zwischen den Gebäuden stockt weiterhin eine einzelne Roteiche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1 m. Westlich des Wohngebäudes stocken alte Eichen innerhalb des Hausgartens, die einen Brusthöhendurchmesser von ca. 1,1-1,2 m aufweisen. Zum Begehungszeitpunkt am 27.07.2022 konnten mindestens zwei Höhlungen ausgemacht werden, eine dieser Höhlungen weist offenbar ein großes Volumen auf. Südlich dieses Baumbestandes liegt ein mit Folie abgedichtetes Regenrückhaltebecken ohne Uferbewuchs. Die Flächen östlich der Hofstelle beinhalten neben landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) eine Maschinenhalle, zwei einzelne Eichen nahe der Maschinenhalle (Brusthöhendurchmesser ca. 30 und 45 cm) und Gras-/Staudenfluren.

Im Umfeld des Plangebietes lassen sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) finden, die teilweise von Gehölzbeständen, Gehöften, Gräben und auch einzelnen Stillgewässern unterbrochen werden. Unmittelbar (süd-)östlich des Plangebietes verläuft die Bundesautobahn A 31. Etwa 300 m südwestlich des Plangebietes fließt die Vechte von Süden nach Norden.

Die vorhandene Hofstelle Bodenkamp, die südöstlich verlaufende Bundesautobahn A 31 und die weiteren Straßenverkehrsflächen („Schüttorfer Straße“ / Landesstraße L 68, „Am Esch“) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, Zerschneidung/Barriere, Kollisionsgefahr usw.).

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim wurden Daten aus der Wiesenvogelkartierung im Bereich der „Vechtewiesen Schüttorf“ übermittelt (sh. Kap. 4.2), die sich entlang der Vechte südöstlich bis nordwestlich des Plangebiets erstrecken (E-Mail vom 16.03.2023). Darüber hinaus liegen keine offiziellen konkreten Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für das Plangebiet und seine Umgebung vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ weist darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb eines faunistisch wertvollen Bereiches für Säugetiere befindet (NW-Rand „Samerrott“; Gebietsnummer: 3708006). Weiterhin wird für den nordöstlichen Teil des Plangebietes (nordöstlich der Straße „Am Esch“) ein für Brutvögel wertvoller Bereich dargestellt (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3609.4/1; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2006: lokal) und südlich grenzt ein weiterer für die Brutvögel wertvoller Bereich an das Plangebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3609.3/1; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2006: regional).

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Abstimmungstermin am 09.03.2023 und E-Mail vom 16.03.2023) kann im vorliegenden Fall auf faunistische

³ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 18.08.2025 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

Erfassungen für den Angebotsbebauungsplan verzichtet werden. Konkrete Untersuchungen oder Erfassungen sind demnach auf Genehmigungsebene durchzuführen (z. B. im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf der Grundlage einer Relevanzprüfung potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt. Zur Abschätzung des Artenpotenzials erfolgte am 27.07.2022 eine Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung durch IPW sowie hinsichtlich der Artgruppe der Fledermäuse eine Potenzialanalyse durch das Büro AXEL DONNING (2023).

Für die konkret vorgesehene Umbaumaßnahme an einem Stallgebäude wurde dieses gezielt hinsichtlich etwaiger Fledermaus- und/oder Brutvogel-Vorkommen begutachtet. Dies erfolgte im Rahmen der Fledermaus-Potenzialanalyse sowie einer weiteren Ortsbegehung durch IPW am 14.12.2023.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im digitalen Orthophoto (unmaßstäblich) mit Kennzeichnung des aktuell umzubauenden Stallgebäudes durch rot gestrichelte Linie.

[Quelle Digitales Orthophoto: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 | Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) | <https://opengeo-data.lgln.niedersachsen.de/#dop>]



Abbildung 3: Blick auf das konkret von Umbaumaßnahmen betroffene Stallgebäude (14.12.2023).



Abbildung 4: Innenansicht des umzubauenden Stalls (14.12.2023).



Abbildung 5: Blick innerhalb des Hofstellen-Geländes in Richtung Süden (27.07.2023).



Abbildung 6: Blick von Norden auf die östliche Ackerfläche (27.07.2023).



Abbildung 7: Blick von Süden in Richtung der Hofstelle (27.07.2023).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen (NLWKN 2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Konkrete Daten liegen nicht vor. Quartierpotenzial ist prinzipiell in Gebäuden und älteren Gehölzbeständen innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes vorhanden. Evtl. Nutzung des Plangebietes als Teil-Nahrungshabitat. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020)

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Konkrete Daten liegen nicht vor. Brutplatzangebote und Nahrungsraum sind innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen vorhanden. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine aktuellen Vorkommen im Raum
Sumpfschildkröte	Anh. II und IV	Derzeitig keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine aktuellen Vorkommen im Raum
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Schierlings-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Bekanntes Vorkommen im FFH-Gebiet „Bentheimer Wald“ (rd. 3 km westlich des Plangebietes); Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich; keine geeigneten Gehölze betroffen
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen); keine geeigneten Gehölze betroffen

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
<i>Weichtiere</i>		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; keine geeigneten Gewässer betroffen

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Fazit: Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Arten/Artgruppen liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die vorhandene Hofstelle Bodenkamp sowie Teile der daran angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als potentielle Erweiterungsflächen. Es wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt, um eine noch nicht konkret durchgeplante Entwicklung der Hofstelle Bodenkamp für die kommenden Jahre sicherzustellen. Hierfür wird das Plangebiet im Bebauungsplan größtenteils als Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltungsanlagen (Schweine und Bullen) / Nutzung erneuerbarer Energien (solare Strahlungsenergie und Wind)“ festgesetzt.

Neben dieser mittel- bis langfristigen Entwicklung der Hofstelle ist aktuell der Umbau eines vorhandenen Stallgebäudes vorgesehen (von Bullenmast zu einem Offenstall für Schweinehaltung), auf den in der Auswirkungsprognose (Kap. 4 ff.) näher eingegangen wird.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der vorhandenen und angrenzenden Nutzungen (Hofstelle, Autobahn und Straßen) bereits vorbelastet (Lärm, Licht usw.).

Anlagebedingt kann es mittel- bis langfristig vor allem zu einer Inanspruchnahme der innerhalb des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (v. a. Acker) zur Erweiterung der Hofstelle kommen. Daneben können ein Verlust verschiedener Gehölzbestände (tlw. mit Altbaumbestand), Gras-/Staudenfluren und sonstiger Grünflächen wie Gartenbereichen sowie ggf. auch Abriss-/ Umbauarbeiten am Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden. Teile der vorhandenen Gehölzbestände (z. B. Baumreihe am nördlichen Rand der Hofstelle, Baumgruppe westlich des Wohngebäudes, Einzelbaum innerhalb der Hofstelle) werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der vorgesehenen Angebotsplanung und der noch nicht konkret durchgeplanten Entwicklung der Hofstelle Bodenkamp ist die Art und der Umfang an möglichen baulichen Maßnahmen derzeit unbekannt. Hiervon ausgenommen sind aktuell geplante Umbaumaßnahmen eines Stallgebäudes, um dieses von einem Stall für Bullenmast zu einem Offenstall für die Schweinehaltung umzubauen (zur Verortung sh. Abbildung 2).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der vorhandenen Hofstelle und den angrenzenden verkehrlichen Nutzungen jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Die betriebsbedingten Störungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb werden sich von der vorhandenen Hofstelle aus durch die geplanten Erweiterungsflächen vor allem in Richtung Osten ausdehnen. Optische Störreize auf die Umgebung (Licht, Bewegung etc.) sind durch die östlich verlaufende Autobahn sowie aufgrund des Erhalts von Teilen der Gehölzbestände und auch durch umliegende Gehölzstrukturen begrenzt.

4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Für die Artgruppe der Fledermäuse wurde eine Potenzialanalyse durch das Büro AXEL DONNING (2023) erstellt. Hierfür erfolgte am 12.05.2023 zunächst eine Übersichtsbegehung, am 28.05.2023 wurde das Gelände der Hofstelle hinsichtlich des Quartierpotenzials untersucht.

Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten (DONNING 2023, S. 3):

„Es wurden beim Untersuchen der Stallanlagen mit dem Schwerpunkt auf das umzubauende Gebäude keine Hinweise auf Fledermäuse in Form von Kot, Fettablagerungen, vorhandene Tiere, Kadaver etc. vorgefunden. Auf der Fläche mit den Stallanlagen flogen am 12. Mai nur vereinzelt Fledermäuse, die allerdings augenscheinlich von außerhalb des Geländes anflogen. Ein Potenzial geringer Wertigkeit besteht aber dennoch, wenn auch nicht für größere Wochenstuben. Die geringe Wertigkeit erklärt sich durch die offene Bauweise der Ställe und teilweise durch Lichtemissionen, die während der abendlichen Begehung auf der Fläche festgestellt werden konnten.

Alle weiteren Gebäude außerhalb des umzäunten Stallbereiches (Wohngebäude und die Stallungen im Nordwesten, Maschinenhalle auf der östlichen Straßenseite) wiesen ein höheres Quartierpotenzial auf. Es konnten besonders in der Nachbarschaft an einem Teich nördlich des Geltungsbereiches auch fliegende und jagende Individuen der Arten Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Das Artenspektrum dürfte damit allerdings nicht als vollständig angesehen werden.“

Das zu erwartende Artenspektrum umfasst nach gutachterlicher Einschätzung durch das Büro AXEL DONNING (2023) aufgrund der Nähe zu bekannten Vorkommen oder aufgrund des Flächenpotenzials folgende Arten:

„Artnamen	Nachweis/Potenzial	Betroffenheit (ohne Maßnahmen)
Zwergfledermaus	Art nachgewiesen	Tötung von Einzelindividuen
Großer Abendsegler	Art nachgewiesen	Keine Betroffenheit
Kleiner Abendsegler	Nachweis/Umfeld	Keine Betroffenheit
Braunes Langohr	Nachweis/Umfeld	Tötung von Einzelindividuen
Fransenfledermaus	Nachweis/Umfeld	Keine Betroffenheit
Mopsfledermaus	Nachweis/Umfeld	Keine Betroffenheit
Breitflügelfledermaus	Art nachgewiesen	Tötung von Einzelindividuen
Wasserfledermaus	Art nachgewiesen	Keine Betroffenheit
Große Bartfledermaus	Nachweis/Umfeld	Keine Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus	Nachweis/Umfeld	Tötung von Einzelindividuen

Die in der Aufstellung benannten Arten wurden entweder bei der Kurzbegehung am 12. Mai beobachtet oder kommen in der Nähe vor (sämtliche Nachweise aus dem FFH – Gebiet Samerott aus eigenem Datenbestand). Da allerdings eine Auswirkung lediglich durch den Stallumbau (Gebäude 14) zu erwarten ist, sind lediglich diejenigen obligatorischen oder fakultativen Gebäudefledermäuse zu betrachten, welche potenziell derartige (offene) Gebäude

nutzen. Hier scheidet bereits die Fransenfledermaus weitgehend aus, da die von der Art normalerweise genutzten Stallungen nach bisherigem Kenntnisstand eher geschlossen sind und eine andere Struktur aufweisen. Für die Arten, für die unter „Betroffenheit (ohne Maßnahmen)“ eine mögliche „Tötung von Einzelindividuen“ aufgeführt ist, ist nur mit einem geringen Risiko einer Tötung zu rechnen, welches durch eine ökologische Baubegleitung und eine Bauzeitbeschränkung stark reduziert werden kann. Fast reine Baumhöhlen bewohnende Arten (Die beiden Abendseglerarten, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus) müssen nicht betrachtet werden, wenn nur der Stallumbau zu betrachten ist.“

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Die nachfolgende Auswirkungsprognose betrachtet den konkret geplanten Umbau eines vorhandenen Stallgebäudes. Weitere (spätere) bauliche Maßnahmen sind auf Genehmigungsebene zu prüfen (z. B. im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Nach DONNING (2023) besteht durch den geplanten Stallumbau ein geringes Risiko einer Tötung von Einzelindividuen. Aus diesem Grund sollten die Umbauarbeiten auf die Zeit von Anfang Oktober bis Ende März gelegt werden und eine ökologische Baubegleitung erfolgen, im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar kann ggf. auf eine Baubegleitung verzichtet werden (ebd.).

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Unter Berücksichtigung der Ausprägung des umzubauenden Stallgebäudes sowie bestehender Vorbelastungen und vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen von Fledermäusen auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Mit dem Umbau des Stallgebäudes werden keine Strukturen überplant, die ein besonderes Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Durch den Stallumbau besteht zwar eine potentielle Betroffenheit von Einzelquartieren, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen dieser baulichen Maßnahme nach DONNING (2023) jedoch nicht erforderlich. Bei Einzeltieren besteht eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem (weiteren) Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen

betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist mit Umsetzung der Planung somit nicht zu erwarten.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch den geplanten Stallumbau für Fledermäuse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

4.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014) und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)⁴. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“* (NLSTBV 2011).

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁵ befindet sich der nordöstliche Teil des Plangebietes (nordöstlich der Straße „Am Esch“) in einem für Brutvögel wertvollen Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3609.4/1; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2006: lokal) und südlich grenzt ein weiterer für die Brutvögel wertvoller Bereich an das Plangebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3609.3/1; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2006: regional).

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Graftschaft Bentheim (E-Mail vom 16.03.2023) hat darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich des Feuchtwiesenschutz-Gebietes „Vechtwiesen“ liegt, wobei gemäß einer zur Verfügung gestellten kartografischen Abgrenzung der südwestliche Teil der vorhandenen Hofstelle Bodenkamp in dieses Gebiet ragt. Als bekannte Artvorkommen in der Umgebung des Plangebietes liegen der UNB

⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

⁵ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 18.08.2025 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

aus dem Kartierzeitraum 2017-2019 Nachweise von vier Kiebitz-Brutpaaren sowie jeweils eines Reviermittelpunktes der Arten Austernfischer und Großer Brachvogel vor. Diese Vorkommen befanden sich von dem Plangebiet aus gesehen allesamt südöstlich, hinter der Bundesautobahn A 31 gelegen. Die Distanz zwischen dem Plangebiet und den Kiebitz-Vorkommen betrug etwa zwischen 250 und 350 m, zu den Austernfischer- und Brachvogel-Vorkommen sogar zwischen 800 m und > 1 km.

Zur Abschätzung des Artenpotenzials erfolgte am 27.07.2022 eine Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung des gesamten Plangebietes und angrenzender Bereiche. Für die konkret vorgesehene Umbaumaßnahme an einem Stallgebäude wurde dieses Gebäude am 14.12.2023 gezielt hinsichtlich Spuren etwaiger Brutvogel-Vorkommen begutachtet. Im Ergebnis der durchgeführten Ortsbegehungen lässt sich festhalten, dass an bzw. in dem aktuell umzubauenden Stallgebäude keine Hinweise auf Brutvorkommen streng geschützter und/oder gefährdeter Vogelarten wie z. B. Reste von (Schwalben-)Nestern, Gewölle- oder Federfunde ausgemacht werden konnten. Es wurden lediglich Überreste von Tauben-Nestern gefunden. Ggf. könnte das Stallgebäude auch als Brutplatz für weitere ungefährdete gebäude-/nischenbrütende Arten wie Bachstelze, Hausrotschwanz oder Haussperling fungieren. Der sonstige Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes wurde nicht gezielt untersucht und könnte daher bei entsprechender Eignung neben den vorgenannten ungefährdeten Arten evtl. auch von gefährdeten Arten wie der Rauchschwalbe oder dem Star genutzt werden.

Auf den innerhalb des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen der Hofstelle Bodenkamp und der Bundesautobahn A 31 sind aufgrund der Gebietskulisse durch umliegende Vertikalstrukturen (Hofstelle mit Gebäuden, Gehölzbestände) und der bestehenden Störwirkungen insbesondere durch die Autobahn keine Brutvorkommen von gefährdeten charakteristischen Vogelarten der offenen Feldflur wie der Feldlerche oder dem Kiebitz zu erwarten. Hiervon ausgenommen ist das Rebhuhn, welches ggf. in den Randbereichen (Säume etc.) der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nisten könnte, weiterhin ungefährdete Arten wie Bachstelze oder Jagdfasan. Vorkommen von Feldlerche oder Kiebitz könnten dagegen in größeren Offenlandflächen im Niederungsbereich der südlich bis westlich des Plangebietes verlaufenden Vechte bestehen.

Die Gehölzbestände oder sonstigen Vegetationsstrukturen (z. B. Gras-/Staudenfluren) innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung stellen potentielle Nistplatzangebote für verbreitete boden- und/oder gehölzbrütende Vogelarten mit tlw. relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störfaktoren dar, die auch im Bereich der Siedlungen (Gärten, Parkanlagen etc.) und ihrer Randbereiche sowie in halboffenen Kulturlandschaften vorkommen. Zu nennen sind (beispielhaft und nicht vollständig): Amsel, Bachstelze, Buchfink, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig oder Zilpzalp. Auch Vorkommen gefährdeter Arten wie Bluthänfling, Gartengrasmücke oder Star (Letzterer in Altbäumen mit Höhlungen) können innerhalb der Gartenanlagen der Hofstelle oder den gehölzgeprägten Randbereichen des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb der (weiteren) Umgebung des Plangebietes sind darüber hinaus prinzipiell Vorkommen von weiteren Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ möglich, die auf den überplanten Flächen innerhalb des Plangebietes z. T. auch als Nahrungsgast (potentielles Teil-Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung) auftreten könnten (z. B. Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass Nahrungsflächen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG unterliegen, es sei denn, die Funktion der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche (LANA 2010). Dies dürfte bei der vorliegenden Planung nicht der Fall sein.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Die nachfolgende Auswirkungsprognose betrachtet den konkret geplanten Umbau eines vorhandenen Stallgebäudes. Weitere (spätere) bauliche Maßnahmen sind auf Genehmigungsebene zu prüfen (z. B. im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Durch den geplanten Umbau des Stallgebäudes kann es zu einer Inanspruchnahme potentieller Nistplätze gebäudebrütender europäischer Vogelarten kommen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen sollten die Umbaumaßnahmen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist durch den Stallumbau aufgrund der Lage des vorhandenen Stalles innerhalb der bestehenden Hofstelle sowie unter Berücksichtigung der bestehenden betriebsbedingten Vorbelastungen nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Im Ergebnis der durchgeführten Ortsbegehung und einer darauf basierenden Einschätzung bezüglich potentiell vorkommender Brutvogelarten lässt sich festhalten, dass von dem Stallumbau nur in geringem Maße potentielle Niststandorte europäischer Vogelarten betroffen sind. Bei den potentiell betroffenen Arten handelt es sich um ungefährdete Gebäude-/Nischenbrüter wie Bachstelze, Hausrotschwanz oder Haussperling. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der durch den geplanten Umbau des Stallgebäudes ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten unter Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes verbleibenden Gebäudebestände sowie einer nach Abschluss der Umbaumaßnahmen höchstwahrscheinlich ebenfalls bestehenden Nutzbarkeit des betroffenen Gebäudes als Nistplatz (vorgesehen ist der Umbau von Bullenmast zu einem Offenstall für Schweinehaltung) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Ein Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für die vorgesehene Umbaumaßnahme nicht erforderlich.

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch den geplanten Stallumbau für Brutvögel unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden kann.

5 Zusammenfassung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Samern bzw. der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Schüttorf umfasst die vorhandene Hofstelle Bodenkamp mit dem dazugehörigen Gebäudebestand und Grünanlagen/Gartenflächen, Teile der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Gras-/Staudenfluren außerhalb des Geländes der Hofstelle. Es wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt, um eine noch nicht konkret durchgeplante Entwicklung der Hofstelle Bodenkamp für die kommenden Jahre sicherzustellen. Hierfür wird das Plangebiet im Bebauungsplan größtenteils als Sondergebiet festgesetzt. Neben dieser mittel- bis langfristigen Entwicklung der Hofstelle ist aktuell der Umbau eines vorhandenen Stallgebäudes von Bullenmast zu einem Offenstall für Schweinehaltung vorgesehen.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann im vorliegenden Fall auf faunistische Erfassungen für den Angebotsbebauungsplan verzichtet werden. Konkrete Untersuchungen oder Erfassungen sind demnach auf Genehmigungsebene durchzuführen (z. B. im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Zur Abschätzung des Artpotenzials erfolgte am 27.07.2022 eine Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung. Hinsichtlich der Artgruppe der Fledermäuse wurde eine Potenzialanalyse durch das Büro AXEL DONNING (2023) erstellt. Für die konkret vorgesehene Umbaumaßnahme an einem Stallgebäude wurde dieses gezielt hinsichtlich etwaiger Fledermaus- und/oder Brutvogel-Vorkommen begutachtet. Dies erfolgte im Rahmen der Fledermaus-Potenzialanalyse sowie einer weiteren Ortsbegehung durch IPW am 14.12.2023.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet den konkret geplanten Umbau eines vorhandenen Stallgebäudes. Das aktuell von Umbaumaßnahmen betroffene Stallgebäude weist ein Potenzial für Fledermaus-Einzelquartiere sowie als Niststandort ungefährdeter europäischer Vogelarten auf. Weitere (spätere) bauliche Maßnahmen sind auf Genehmigungsebene zu prüfen (z. B. im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht vor.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch den geplanten Stallumbau nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden kann:

Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Stallumbau:

- Die Umbaumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten und außerhalb der Sommeraktivitätszeit von Fledermäusen und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Weiterhin ist eine Baubegleitung im Hinblick auf die Artgruppe der Fledermäuse vorzusehen. Im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar kann ggf. auf eine Baubegleitung verzichtet werden, sofern durch eine fledermauskundige Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu befürchten sind.

-
- Sollten die Umbaumaßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

6 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- AXEL DONNING - BÜRO FÜR FAUNISTISCHE ERFASSUNGEN (2023): *Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse: SG-Schüttorf; Bauleitplanung "Hof Bodenkamp"*.
- ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): *Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V*. – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021*. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.
- NLSTBV NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, Hrsg. (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. – INN 3/2008.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, Hrsg. (2011): *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover, unveröff.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.